

Pr. 634/09

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien

Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 8837 (V) vom 13.8.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 28.8.2009

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Skyline Video
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 13.8.2009
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Träger der freien Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Frauen im Foltercamp“
Skyline Video,
Anschrift unbekannt,

wird folgeindiziert
und in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Frauen im Foltercamp“, Skyline Video, Anschrift unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. 2000 (V) vom 18.9.1984, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 29.9.1984, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Der Inhalt des Videofilms wurde in der oben benannten Entscheidung wie folgt wiedergegeben:

„In einer Art Vorspann wird im Berichterstellerstil die Situation der Kronkolonie Hongkong vom 24. Oktober 1980 geschildert. Inhalt des Films ist der verzweifelte Kampf der Flüchtlinge, Hongkong zu erreichen, um Bürger der Kolonie zu werden. Den Gegenpart bilden zum einen die Polizei und die Einwanderungsbehörden, die Flut der Illegalen stoppen wollen, zum anderen die Menschenhändlerbanden, die die Flüchtlinge abfangen, um Lösegeld von den Verwandten in der Stadt zu erpressen. Sobald die Flüchtlinge in die Hände der Banden geraten, werden sie brutal gefoltert, um die Telefonnummern bzw. Adressen der Verwandten preiszugeben. „

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass der Videofilm durch die Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt. Weiterhin wurde der Film indiziert, weil er eine Mischung aus Sexualität und Gewalt enthält.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im September 2009 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig geworden, da die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da die derzeitige Rechteinhaberin des Films der Bundesprüfstelle nicht bekannt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Frauen im Foltercamp“, Skyline Video, Anschrift unbekannt, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Der Videofilm wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt vom 17.3.1986 bundesweit beschlagnahmt und durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt vom 1.10.1986 bundesweit

eingezogen (Az.: 50 Js 5359/86 – 931 Gs). In den Beschlüssen wurde festgestellt, dass der Videofilm tatbestandsmäßig im Sinne des § 131 StGB ist.

Gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG unterliegen schwer jugendgefährdende Trägermedien den Beschränkungen des § 15 Abs. 1 JuSchG, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf. Zu diesen schwer jugendgefährdenden Medien zählen unter anderem solche, die einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184 a, § 184 b und § 184 c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. JuSchG).

Ebenso sind gemäß § 18 Abs. 5 JuSchG Medien in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der oben genannten Straftatbestände erfüllt.

Inhalte, die seitens eines Gerichts als strafrechtlich relevant eingestuft wurden, sind der jugendschutzrechtlichen Bewertung durch die Gremien der BPjM grundsätzlich nicht mehr zugänglich. Eine Listenstreichung durch die BPjM nach 25 Jahren könnte erst dann erfolgen,

- wenn gerichtliche Entscheidungen, die zu einer Listenaufnahme nach § 18 Abs. 5 JuSchG geführt haben, auf einer weiten Straftatbestandsfassung beruhen, die durch Gesetzesänderung eingeengt wurde,
- wenn zwischenzeitlich durch andere rechtskräftige Gerichtsentscheidungen eine strafrechtliche Relevanz verneint worden ist,
- wenn zwischenzeitlich bundesgerichtliche und/oder obergerichtliche Rechtsprechung zu einer einschränkenden Auslegung betroffener Straftatbestände geführt hat und die vormalige Gerichtsentscheidung, die eine Listenaufnahme nach § 18 Abs. 5 zur Folge hatte, aufgrund der überholten weiten Tatbestandsauslegung ergangen war.
- wenn die ursprüngliche gerichtliche Entscheidung, aufgrund derer eine Listenaufnahme nach § 18 Abs. 5 JuSchG erfolgte oder die nach der Listenaufnahme in darauf folgenden Jahren seitens der Strafverfolgungsbehörden als relevant im Sinne des § 18 Abs. 5 JuSchG eingestuft wurden, zwischenzeitlich aus inhaltlichen Gründen aufgehoben wurde.

Keine der oben beschriebenen Fallkonstellationen ist hier gegeben.

Im Falle des verfahrensgegenständlichen Objekts erfolgte zwar zuerst die Indizierung und erst nachfolgend die bundesweite Beschlagnahme bzw. Einziehung, so dass die BPjM hier über die mögliche Jugendgefährdung des Objektes entscheiden könnte. Eine solche Entscheidung wäre der BPjM aber aus den genannten Gründen nur möglich, wenn die Szenen, die für die Beschlagnahme relevant waren, in dem Objekt nicht mehr enthalten wären. Dies ist schon deswegen nicht der Fall, weil es sich um das beschlagnahmte Ursprungsobjekt handelt.

Die Anwendung der automatischen Listenstreichung nach 25 Jahren (§ 18 Abs. 7 JuSchG) auf Medien, bei denen ein Gericht rechtskräftig die o.g. Tatbestände des Strafrechts festgestellt hat, ist daher zu verneinen. Dies gilt auch im Falle der Verjährung des Beschlagnahme-/Einziehungsbeschlusses.

Da § 18 Abs. 5 JuSchG der Bundesprüfstelle keine eigene jugendschutzrechtliche Bewertung zuweist, entfällt auch der Abwägungsprozess zwischen Kunstschutz und Jugendschutz.

Gemäß § 24 Abs. 4 hat die Vorsitzende der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen, wenn ein Medium in Teil B oder D der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wird. Wird durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, dass der Inhalt des Mediums den in Betracht kommenden Tatbestand des Strafgesetzbuches nicht verwirklicht, ist das Medium in Teil A oder C der Liste aufzunehmen.

Vorliegend hat das Amtsgericht Frankfurt bereits festgestellt, dass der Tatbestand des 131 StGB erfüllt ist, so dass der Film zwingend in Listenteil B aufzunehmen war.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren

zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.